

Zeitschrift:	Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	5 (1910)
Artikel:	Die solothurnische Volksschule vor 1830. I. Bändchen, Die solothurnische Volksschule von ihren Anfängen bis zum Bauernkriege (1500-1653)
Autor:	Mösch, Johann
Kapitel:	Erster Anhang : Textproben aus noch vorhandenen Schriftstücken von Schulmeistern dieses Zeitabschnittes
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-321465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erster Anhang.

1. Textproben aus noch vorhandenen Schriftstücken von Schulmeistern dieses Zeitabschnittes.

(Mit vollständiger Beibehaltung der Satzzeichen und der Schreibweise des Originals).

a.

Aus der Geschichte der Wiederherstellung des Klosters Beinwil
von Christoph Buchwaldt, Schulmeister zu Büscherach. 1593.

Historica Beinwilensia. Sammelband von Manuskripten in der Kantonsbibliothek.
Fol. 127. Blatt 1—3.

Warhaftiger vnd Grundlicher Bericht,
Wasjangs, das Closter Behnwil belangent,
was sich nach demselben zugetragen
vnd verloffen.

Baz Closter Behnwiler, so in der Graffschafft Tierstein ligende,
Gewicht in der Ehr des heiligen Marterers S. Vincentii,
Gestifft vnd erbauwen worden, vff den orden S. Benedicti, wie
dan alle brieff, so noch verhanden, zum thail vonn Bäpsten vnd
auch von Raissern geben, bezügent, von wem es aber gestifft, Ist
nicht gewissen, der vrsachen halber, dan der Stift brieff nit mer vor-
händen, Diz Gozhuz ist vor vilen Jaren gar vbel zerstört vnd
verbrent worden, wie dan die alten Rünne noch ein guet anzaigung
gebent, Ist dermassen also in ein solchen abgang kkommen das vff
LXXXII. Jar vnd noch mehr, kein geistlicher so des ordens vnd
Profession gewessen sye, alda gewonet, sonder ist von den Herrn
von Sollothurn mit einem priester, (welchem von dem Einkommen,
ein zimliche besoldung oder pfrundt ist geschöpfft) besetzt worden.

Anno M. D. LXXXVIII. habent die Strengen, Edlen, vesten,
fürsichtigen vnd wyssen Herrn, Herrn Schuldtheissen vnd Rath

einer löblichen Statt Sollothurn, (zuvorderst Gott) vnd auch des Edlen, Ehrenvesten, fürnemen vnd wissigen Herrn Johan Jacoben Stals, disser Zit Stattschriber alda vñ angebung vnd Stiftung, der dan die Brieff so noch verhanden, ordentlich überlassen, dadurch (vielleicht in betrachtung gueter Conciens vnd gewissne, die Er gegen Gott getragen) verursachet, vnd angefangen zuwerben, vmb ordens lüth, so der Regel S. Benedicti seind, ernampt Gochhus Behnwiller zubesezen, vnd ist es also ergangen wie volgt:

Im obangezognem 88 Jar den 2. tag Octob: ist zu Einsidel anckummen, der Edel Ehrenvest, fürsichtig vnd wisse Herr Zodocus Pfiffer von Lucern, vnd Fro Fürstl: Gnad: dem iezregierenden Herrn Apt alda anzeigt, wie das die Herrn von Sollothurn in ihrer Landtschafft ein Closter habent, das ieß ein Zit lang mit Ordenspersonen vnbesezt verbliben sye, nach laudt des Stifts inhaldt, Begeren derowegen von ermelter Frer Fürstl: Gnad:, das sie zu diesem Gottseligen werkh wollen behülflichen sein vnd dartzu rathen, darmit vñ dem löblichen Gochhus Einsidelen, mit bewilligung hochermelster Frer F: G: Ordens Personen dargeben vnd zugelassen wurden, vff das dis Ehegenampt Closter Behnwiller widerumb möchte besezt werden, sonderlichen aber begerten sie zu einem Hufhalter, Den Gerwirdigen vnd Geistlichen Herrn M: Wolfgang Spieß, dazumalen gewessner Propst zu Barr, welche Propstei dem Gochhus Einsidelen incorporiert ist: vff solches des Herrn Schultheissen Pfeiffers fürbringen Ihr F: G: nit sonderen beschaid darüber geben, glichwol ein verdanch genommen vnd geantwort, so den Herrn von Sollothurn etwas angelegen, wölle Ermelte Ihr F: G: Ihres fürtrags gewertig sein, Im selbigen hat es sich begeben, das zu Einsidelen ein sterben von der Pestilenz eingefallen, vnd sich der hochwirdig Fürst und Herr Herr Wlerich Apt alda, mit Rath, gunst vnd bewilligung Eines Gerwirdigen Capitels ein Zit lang eüsseren müssen vondanen, Ist also gen Barr in die vorgenambt Propstei kkommen, den 12 tag Nouembris in gemeltem Jar, ist ein gemeine tagsatzung zu Baden von den Eidgnossen angesehen worden, In welcher auch erschinen sind die Sollothurner, deren gesander war, obangezogener Herr Johan Jacob vom Stal Stattschriber, hat auch vnder anderem beuelch von seinen Herrn vnd Obern, mitt hochgedachter Ihrer F: G: von Einsidelen, der besetzung ihres Closters Behnwiller halben zuhanden, Ist also gehörter Herr Stattschriber von Baden danen gen Barr (zu Ihr F: G: die dan dazumalen ihr niderlag. daselbst haten,) kkommen,

vnd Ihr F: G: aller hierin angezogenen sachen halber, wie sine gned. Herrn dessent wegen gesinnet, der lenge nach mündlichen bericht, auch das sie das Gotshuſ Weinwiller gern widerumben wolten helffen eröffnen vnd vffrichten, wie es dazumallen gewessen, da Sie das zu ihren handen behomen, allein erwinde es Ihnen an Ordenspersonen, were derowegen Ihr vnderthenigs anlangen, Ihr F: G: wolten so wol thun, zuuorderst vmb der Ehr Gottes, als dan auch von des Ordens S. Benedicti wegen, etliche personnen vß Hochmelter Frer F: G: Conuent dahin verwilligen, darmit Ehegedacht Gothuſ widerumb besetzt vnd vffgericht möchte werden, Sonderlichen aber doch begerten sie zu einem verwalter dahin, den vorgenampten Herrn Propſten, Vff welches ansuchen Ihr F: G: geantwort, diewil solches ein hochwichtige sach, die nit allein für Fre gnaden gehörig, sondern es müste auch für ein Gerwürdig Capitel kommen, das aber iezn.allen semlichs so bald nit kündte versamlet werden, verhinderte solches die iez schwebenden sterbs leüffe, Bette derenthalben Ihr F: G: vmb ein kleinen verzug, bis vff gelegnere Zitt, sollte ein fründtliche, Nachbaurliche vnd gnedige antwort darüber geben werden, doch achtete Ihr F: G: wol, es wurde sich einer nit baldt an ort vnd endt verwillegen vnd begeben, auch solche prouinciam annemen, er hette dan zuvor dieselbig glegenheit besichtigt vnd erkundigt, mit was Condition es einem vbergeben möcht werden, war damalen also darüber beschlossen, das der vil angezogen Herr propſt mit dem Herrn Statschriber nach Sollothurn raiffen, vnd vondanen in das vilgedacht Gothuſ, alle sachen zubesichtingen, welches dan den 21 Nouember in gehörttem Jar bescheiden, Demnach, als die straff Gottes von wegen der pestilenz gestillet, Ist der Gned: Fürst vnd Herr zu Einsidlen von Bahr verucht, vnd den 15 December in dem Schloß Pfeffingen anhummen, alda hat er lassen versamlen den 18 huius vß einem Gerwürdigen Capitel zu Einsidlen die Eltisten, (Namlichen Herr Augustin Hoffmann Decanum, Herr Andream Zweier Subpriorem, Herr Joachim Müller s. s. Theologiae Baccalaureum parochum Einsid:, Meginradum vogler Statthalter zu Pfeffingen, Herr wolfgang Spieß Propſt, Herr Hanns Heinerich pfarrherr zu Frehenbach,) Hat ihnen das begeren der Herrn von Sollothurn fürbracht, vnd Ihren Rath darüber begert, Darüber ist einhellig beschlossen worden, Das man solches Gottseligs werck solle helffen fürderen, wo es khöne möglichen sein, Ist derowegen zu einem verwalter verordnet worden obgenampter Herr Propſt mitt gwissen

Conditiones vnd vorbehaltningen, Demnach von stund an soliches den Herrn von Solothurn der lenge nach zugeschrieben, mit was Condition vnd eigenschafft man Ihnen in solchem Christlichem werth helfen wölle, Handt sie es mit großer danchsagung angenommen, daruff ihrer eignen Statthotten einen Jörg vttenberger genant mit Briefen den 8ⁿ tag Januarh Anno 89. zu Thro F: G: abgesandt, vnd schriftlichen vermelden lassen, das sie wegen ihres begerens der sachen wol zefriden figent. Diewil es aber dazumallen winter gewessen, ist der vffzug angestelt worden, bis vff nechstünftig nach Ostern, vnder anderen Conditionen so ihme der Herr Propst auch vorbehalten ist disse, das man Ime ein priester des Ordens vñ dem Gottshuſ Einsidlen, mit sambt einem Jungen professen solle zugeben, dasselbig im Gnedig vergünftiget, vnd Ime zugeben worden, der Gerwürdig vnd Geistlich Herr F: Adelricus Suter à Lucern: priester, vnd F: Georgius Stehelin von Bisshingen professus, Zu denen hat er zwien Jungs knaben angenomen Einen von Rapperswill Fölix Föhn, der ander von Einsidlen Andreas Bruner genant, Darnach Ime Herrn Propst Briefliche versicherung vnd Abscheidt von Einsidlen danen mittgeben worden.

b.

Aus der „Arithmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Schey
zu Solothurn, gedruckt in Basel 1600.

Seite 1—4.

Borrede / an den gutherzigen Lejer.¹⁾

Es geben etlich inn ihrem schreiben zuuerstehn / das die kunſt Arithmetica, erſtlich bey den Phoeniciern vnd Thyris / von wegen jhren grossen Gewerben vnd Kauffmannshändlen / zu denen sich zeelenz vnd rechnens hoch von nethen / erfunden vnd angefangen soll haben. Als aber Josephus schreibt in primo libro Antiquitatum / ist folche erſtlich vom Patriarchen Abraham in Egypten bracht / da dannen zu den Griechen / nachmahlz zu den Latinis: vnd letztlich zu den Deutschen kommen. Welche kunſt (nach vermög von mir beläsenen Bücher) nicht allein vor etlich taufend Jahren / bey den Heyden sampt andern wehsen vnd verständigen / die dem gemeinen Nutz zustewr viel dauon geschrieben / geleuchtet / für hoch vnd werth gehalten / sonders

¹⁾ Diese Borrede ist ein interessanter Beleg, wie man damals die Rechenkunſt gegen allerlei Vorurteile verteidigen mußte.

auch jeß zu vnsern zeiten / an vielen vnd mehrentheils Orten vor andern frehen Künsten herfür zogen vnd priesen wirt. Dann sie allwegen für sich selbs / ohne zu thun der andern künft / besteht. Der andern künft aber keine ist / (doch eine mehr dann die ander) die nicht dieser hilff bedörffe. Insonderheit aber Geometria, Musica, vnd Astronomia, wie dann alle die welche solche brauchen / mit warheit bekennen müssen: darumb sie für ein Mutter der andern künsten gehalten wirt. Pytagoras spricht / daß der nichts könne / der nicht rechnen kan. Plato, nach dem er von Isidoro gefragt ward / warumb ein Mensch der vernünftigst vnd weisest wäre? Antwort er: Darumb / daß er wüssenheit der zaal hette. Auch bezeuge get melter Plato im 7. Buch de Republica, daß die erfahrnen der Arithmetic oder des Rechnens / zu allen künsten taugentlich. Und ob schon die / so diese kunst zuerlernen / sich vnderwinden / mehr nuß nicht schaffend / so sterkt sie jhnen doch die gedächtnuß / macht scharpffinnig / vnd werden solcher Gemüter zu allen andern Handlungen / vnd Speculationes ganz taugendlich vnd geschickt. Auch wz nuß die Kunst / sampt jr mituerwanten / als Geometria, einem Architecto oder Werkmeister sey / zu künstlichen Bäwen / laß ich einen jeden selbs erwegen. Welcher nun auß weltlichen Historien weiters erinnerung begert / der mag lassen den fürtrefflichen vnd berümbten M. Fabium Quintilianum, so wirt er vnder anderm finden / daß diese Kunst einem Rhetori hoch von nöten ic. Desgleichen Vitruvium vnd ander die all zumelden vnd jhre zeugnüssen einzuführen / zu mühsam wer.

Weil nun solche Kunst der Arithmetic / vor allen andern künsten zuwüssen / so hoch von nöthen / so hat auch der heylig Augustinus nit vmb Kunst geschrieben / das sich keiner weder zu Göttlicher noch Weltlicher Kunst keeren solle / er habe dann zuvor die Kunst des rechnens gelernet. Auch mag solcher Kunst befürderung in heiliger Schrifft / Namlich inn dem Buch Genesis am 1. 4. 5. 6. Exodi am 25. 38. Josuæ am 7. 1. Regum am 4. vnd Lucæ am 14. cap. sampt andern Orten mehr anzeigt vnd gnugsam erwiesen werden. Wer Lust hat / der such nahe vnd läse / so wirt er bericht empfahlen. Diese Zeugnüssen hab ich mehrentheils vmb der vnuerständigen willen / die villicher vermeinen (wie dann mir gnug fürkommen seind) solche frehe Kunst des Rechnens / sey allein erdacht vnd auffkommen / das der einfältig gemeine Mann dadurch vbernußt vnd betrogen werde / eingeführt / damit die grob duncelheit vnd falscher wohn jhrer Gemüter verrückt / vnd der schein des rechten verstandts zunemme. Dann gleich

wie eines jeglichen ernstlichen fürnemmen dem gemeinen Nutz zu dienen / gelobt wirt / noch viel mehr / so es ins werk gerichtet / vnd aufgeführt / lobs wirdiger ist: Also auch diese freye Kunst des rechnens / von vielen gutherzigen / die jr nutzbarkeit noch wenig empfinden / gliest vnd geert wirt. Noch viel mehr diejenigen / denen solcher Kunst vilfältige heimliche griff vnd nutzung bekandt vnd empfindlich werden / sie höchstlich lieben vnd nicht minder ehren sollend. Zu dem / so viel jhnen möglich / sie gegen meniglichem weiter zu commen-dieren / sich befleissen.

Das aber ich diejenigen / so diese Arithmetische Kunst zum zeitlichen Wucher vnd übernützen jres Nebenmenschen brauchen / hiemit vor dem gemeinen einfältigen / dieser Kunst vnerfahrnen / beschönigen vnd vertädigen woll / mein ich gar nicht: Sonder maniglich soll wissen / daß diese / gleich wie andere gute Kunst / von Gott zugelassen / daß man die zu seiner Ehr vnd zu nutz des Nächsten anlegen vnd brauchen soll. Derwegen ich alle die sampt vnd sonders / welche Arithmetische Kunst vrech brauchen / oder also zu brauchen vorhabens / ganz freundlich ermanet vnd bittet wil haben / abzulassen / vnd sich mit jhrem Nebenmenschen / gleich wie sie von jhme begeren gehalten zu werden / nach dem befelch Gottes zuvergleichen. Damit vnd aber sie solcher zuthun / dester ehe vnd mehr geneigt / weis ich jhnen zu einem zeichen der wolmeinung: diese nachfolgende Capitel der S. Schrifft zuläsen / darinnen sie überflüssig von diesen Sachen finden werden: Exodi am 20. 22. Leuit. am 19. 25. Deut. am 15. 25. 4. Regum am 5. 2. Esdre am 5. Ecclesiasti am 19. Tobiæ am 4. Job am 1. Psal. am 14. Proverb. am 11. 22. 28. Ezech. am 18. 25. Hoseæ am 12. Amos am 8. Micheæ am 6. Nahum am 2. Matthæi am 5. 6. 7. 16. 22. 25. 27. Lucæ am 6. 16. 19. Actor. am 5. 1. Corint. am 6. 1. Thess. am 4. 1. Timoth. am 6. Jacobi am 5.

Nun / wiewol ichs mit besten trewen mein / vnd also mit mir / sonder allein ander Leuthen hierinne gearbeit hab, bin ich doch ohne Zweifel / das nicht ettliche sein werden / die solches mein Buch vnd Arbeit (gleich wie aller Neidhartes gewonheit ist) tadlen. Als dem einen wirt es sein zu einfältig / die Demonstrationes zu weitleufig vnd zu lang. Dem andern die Exempla / weil sie jme anderer gestallt / dann hirinne begriffen / zu fallen / nit nach seinem Sinn gericht. Dem dritten Kunst nit recht etc. Dem allem wie es woll / will ichs doch wenig achten / dieweil ich diß Buch auf ganzer trewer wolmeinung dem gemeinen Nutz zustewr / vnd der einfältigen vnerfahrnen

Zugend sampt andern anfahenden der Arithmetic / die sie durch wenig Exempla / vnd ohne weitleufige Expositiones oder erklärungen schwerlich verstehn mögen / zu guttem: vnd nit für die Hocherfahrnen dieser Kunst / von denen ich weiters zulernen / mich vndergeben soll vnd gern will / zumachen angesehen / vnd mit Gottes hilff vollendet. Verhoff auch alle diejenigen / denen diese meine Arbeit nit gefallen wirt, dahin verursacht zuhaben / nach mir (als billich) ein bessers / so dem gemeinen Nutz ähnlicher vnd der jugend anmütiger / zumachen vnd an tag zubringen. Welches / wo oder wenn es mir also fürtkompt / ich mit sonderer dankbarkeit gern will empfahlen / mich mit fleiß darinnen ersehen / vnd nach gepür / souil in meinem vermögen commendieren: Auch hieneben nit minder als einen zeitlichen Schatz / lieb haben.

Langt hierauff an ein jeden gutherzigen Läser / sonderlich so dieser Kunst zuvor erfahren / mein ganz freundliche vnd fleissige bitt / er wölle solchs Buch zu gutter aufzlegung / von mir in bestem annemmen / vnd dasjenig / so billicht durch mich / oder durch die Druckerey versumpt / (welches leichtlich geschicht) nach meinem vertrauen / freundlich vnd gütlich ohne haß / corrigiern vnd verbessern. Das beger ich vmb ein jeden solchen mit höchstem Dank in bestem fleissigem vermögen / ganz freundlich zuverdienen.

c.

Bittgesuch des Schulmeisters Andreas Rott zu Kestenholz. 1622.

Alten(-Buch) Bechburg Nr. 4. Schreiben 2b.

Undertheniges Schreiben, für vndt Anbringen gegen eich meinen gnedigen Herren ic.

Edle, gestrenge, Ehrenueste, Fürsichtige, Fromme, Ersame, Insonders großgünstige hochweiße genedige Herren, Ewer genaden sind min vnderthenige gehorsame, ganz willige vndt beflissene Dienste, Neben minem gethrüwen gebeth. Jeder Zeitt höchstes fleissens vndt vermögenß.

Dem nach genedige Herren vndt Vätteren, will dan der liebe vndt gethrüwe Gott, Kurz verflossner Zeit, vnseren willgeliebten Herrn bruder, als geweßner Diener, des gotteshuß, zu Rodenstorff, in der Vogtey Dornach. Zu finen göttlichen gnaden beruofft hatt, deme der Allmechtige gott, vnd vns allen, ein frölliche Bfferstandung verlichen wesse, die will aber selliger gedächtnus, obgemelt, ethwas zitliches quotes hinder ime verlaßen, das er in finem wärenden amptt vndt Dienst fürbracht hatt, Solches aber als ich bericht bin worden, minen

Heren vndt Vätteren, als Rechtmeßigem titell, vndt vollem gwallts
 zuo gehörig seige gefallen, will dan gemelter bruoder, Herr sellige,
 als ich lezlichen, verlaufens Herbsts bey ihm gewesen, ethwas ver-
 sprochen, das mir von ime werden solte, er auch mir ethwas Recht-
 messiger wiß schuldig gesein, die will er aber die schuld der Natur,
 nun ieß bezalt, vndt also verscheiden, das ich nit bey ihm gewesen,
 auch er nit gewüst wo ich bin, sonst ohn Zwiffel mich berüeffen lassen,
 das ich nitt kan wüsen was sin lezster willen vndt meinung gesein
 ist, filicht er ethwan er mit finer Kranckheit, oder seinen Kinderen zuo
 schaffen ghan, das es im minen in Vergäsenheit Komen möchte sin,
 die will dan mine gnedige Heren, min Armuott, vnd Zuostand leider
 selber wol wüsent, das ich offtermollen, mine gnedige Heren, vndt
 andere Oberkeiten, in meiner Armuott vndt Kranckheiten, hab be-
 schwären vndt überlauffen müssen. das ich in ehrlichen sachen mich
 erhalden könde, vndt stedts verhoffens gesin, min Herr bruder sellige,
 werde mir helffen, damit ich auf diesem ellend möchte komen (vnd
 er mir auch solches versprochen.). Will aber nun mine Heren, ieß
 gewaltshaber sind, über das Jenige so noch verhanden, so bin ich
 trostlicher hoffnung, mine Heren, die werdent sich minen in gnaden
 bedenkhen vndt mir, auf des bruoder Heren selligen verlaßnen Hab
 vnd guoß mit einer gnadenrichen stür behilfflichen erschinen, damit
 ich denen Heren, vndt anderen, destominder beschwärte vndt überladen
 sin müze, Solche vndt andere vächterliche quottadten, wirdt der al-
 mechtig gethrüwe gott, ohn Zwiffell. Ewer gnaden, alhie in Zittlichem
 Leben, glückselliger vndt fridlicher Regierung, vndt nach disem Zer-
 gendlichen leben, mit der freüden Kron, der selligkeit Richlich wider
 umb presentieren, vndt erstatden, Hie mit thuon ich Ewer gnaden
 wie auch mich. in den schuß vndt schirmß, des allerhöchsten, wie auch
 in das fürbiten der Himelskünigin vndt Muotter gottes Mariae ganz
 thrüwlichen vndt wol befellen, Hie neben einer gnedigen anthwortt,
 von euch gnedigen Heren vndt Vätteren, zu erwarten, ic.

Ewer genaden, Dienst
 williger Diener alle
 Zeit bereitt,

Andreas Rott, von Münft
 er, diser Zeitt schuolmeist:
 er zuo Kestenholtz, im göuw,
 in der Vogtej bächburg ic.

Kanzleivermerk: „31. Januar 1662 verlesen.“

d.

Bittschreiben des Schulmeisters Johannes Braun zu Wolfwil. 1644.

Bechburgschreiben Bd. 5.

Edell, Geſtreng, Fromb, Ehrn: Nottuest, Fürnemb, Fürſichtig,
Erſamb, Wehſe Herren. Herr Schultheuſ, Vnd Rath, d[er] Statt Solothurn
Mein günstig, gepietende Herren vnd Bätter, euch fehen mein
Dienſt vnd grueß zuvor.·.

Heuer vmb S: Michels Tag, Habendt Pfarrherr vnd Gemeindt
zu Wolffel, mich Joannem Braun, für Thren Schuelmeister angenommen,
vnd mir ein kleine besoldung versprochen, daruon ich ein zimlichen
Haufzünß mueß bezahlen, unangesechen, ich d[er] Jugendt wenig gehabt,
Vnd ſchlechtlich daruon Contentirt werdt, Beh neben aber, hatt man
mich Vertröstet, d[er] Namlichen Vorigen Schulmeiftern, Von Oben
hochweiß wolermelter gnediger Unſerer Obrigkeit Von Solothurn ein
addition vnd Steur zue ein wenig beſſerer Aluffenthalt, eins Malter
Korns auf dem firchenguet beſchehen ſehe, der gleichen Frucht mir,
vnd ſo Viel (zweyffels ohne,) auch ohnſählbarlich werde eruolgt werden.
Nun weyl ich ein ſo Schlechte Schuel gehabt, vnd jeß nichts mehr
verdien, Hoff ich Die E: G: Fr: Ern: Nott: Für: Für: Ehrs:
Weiß: H: H: Schul: vnd Rath d[er] Statt Solothurn Mein Gn:
gepüe: Herren O: vnd Wätt: werden mir auch gleich wie vorigen
Schulmeiftern flehentlicher pit willen, vnd auf herzlichen mitleyden,
auch ein Malter Korns oder aber wan es hoch wohl ermelter wehſer
Obrigkeit gefällig, mir d[er] gelt dar für zue mein jeß höchſter Notturſſt,
gnediglichen ließe werden. Nun wehlen dann ich Ohne Ruhm daruon
zuereden den geſungenen Gottes Dienſt, wie ich hoff ohne fehler vnd
Elage hab helffen verſehen. vnd noch, Auch die Jugendt nach besten
Bermögen im Catechismo bonis moribus vnd Anderm wie gezimlich,
willig underwihſen, vnd wie weiters nach gelegenheit, zethun begär,
Will derohalben alle guthatt vnd ſteur ſo mir erwiesen möcht werden,
gegen hoch wohl ermelter wehſer gnediger Obrigkeit, mit Meinen
Dienſten vnd Andechtigen gebett, Federzeit zuebeschulden wol geneigt
vnd vhrbüttig ſein ohne allen Bergäſ. Hiemit Göttlicher protection
vnd s. Mariæ Fürbitt wohl empfohlen. Erwarde derohalben hier-
auß gnädige resolution.

G: G: G: From: Ehrn: Nott: Für: Für: Erß. Wehß: H:
 H: Schul: vnd R: der Statt So: Mein g: gn: H: vnd Bätt:
 Hochweisen gnädigen Obern vnd Vätteren
 vntwirtiger Diener

Jacob Sury ober-
 vogt auff bechburg

Beken wie obsteht
 Ioan Heinrich Kolb Pfarr-
 herr daselbst.

Vnd Diener
 Johann Braun
 Wormatiensis
 Ludim. in Wolffl.

Kanzleivermerk: „Verhört 18. April 1644.“